darüber vermissen läßt, ob in den Fällen, daß eine Verwaltungsbehörde eine Auflage unter Strafandrohung erläßt, dann auch die entsprechende Vorschrift des Competenzgesetzes, worin es heißt, daß die Verwaltungsbehörde diese Strafen einziehen darf, ebenfalls in Wegfall gebracht werde und daß also auch die Verwaltungsbehörde, welche eine Strafandrohung erlassen hat, um eine Verfügung durchzusetzen, dann, wenn die Strafe verfallen ist, nicht berechtigt ist, sie selbst einzuziehen, sondern dies erst der richterlichen Cognition unterbreiten muß. Ich ersuche den Herrn Referenten, mir darüber die Meinung der Deputation zu eröffnen, und ich würde für den Fall, daß man die betreffenden Vorschriften des Competenzgesetzes aufrecht erhalten will, mir weitere Anträge vorbehalten. Damit, meine Herren, schließe ich und bitte Sie, nach den Anträgen der Deputation dem Gesetzentwurfe Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Abg. Dr. Wigard: Auf die Gefahr hin, meine Herren, der Unklarheit und Oberflächlichkeit abermals beschuldigt zu werden, stehe ich auch heute noch bei der Ansicht, die ich längst ausgesprochen, fest, daß wir nur mit einem Fuße in einem Rechtsstaate stehen, während der andere Fuß noch mehr oder weniger sich in einer gewissen Willkürlichkeitsgesetzgebung befindet, soweit er von den Verwaltungsbehörden bewegt und geleitet wird. Ich habe von jeher an der Idee festgehalten, daß alle Bestrebungen dahin gerichtet sein müßten, einen wahren und echten Rechtsstaat ins Leben einzuführen, und ich habe deshalb schon bei der Nationalversammlung den Antrag eingebracht, daß die Gerichte auch competent sein müßten, über die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit von Verwaltungsverordnungen zu entscheiden. Damals war man in dem sogenannten dreißiger Ausschuß, dem Ausschuß für Entwerfung der Reichsverfassung, dem ich als Mitglied angehörte, entsetzt über einen solchen Antrag, von dem man glaubte, daß er unmöglich mache, irgend eine Regierung und irgend eine Verwaltung in einem Lande zu führen, und siehe da, als, wenn ich nicht irre, im Jahre 1861 die erste Versammlung der deutschen Juristen in Wien stattfand, also einen ziemlichen Zeitraum nach demjenigen, in welchem ich den nurerwähnten Antrag gestellt, war die Majorität dieser Versammlung auch zu der Ueberzeugung gekommen, daß man von einem Rechtsstaate eben nur dann reden könne, wenn eine solche Bestimmung stattfände. Meine Herren! Dieser leitende Grundsatz ist es, welcher auch hier meine Abstimmung leitet, die demgemäß in entgegengesetzter Weise, als die bei unserer letzten Berathung ausfallen muß; denn im Allgemeinen und Großen kann ich mich für den Entwurf aussprechen und mich freuen, daß, wenn er auch bei Weitem noch nicht die Idee in das Leben einführt, welche ich von einem Rechtsstaate in mir trage, er doch ein Steinchen und noch etwas mehr, als ein Steinchen dazu beiträgt, daß die Verwaltungswillkür wesentlich eingeschränkt, wenn auch noch lange nicht ganz beseitigt wird. Hierbei hoffe ich aber, meine Herren, daß auch diejenigen Anträge, welche zu diesem Entwurfe in der von mir angedeuteten Idee eingebracht worden und etwa noch werden, Ihre Genehmigung finden werden, namentlich die Anträge der Herren Abgg. Krause und Körner, behalte mir auch vor, bei der Specialberathung noch über diesen Punkt zu sprechen. Dagegen würde ich mich von diesem Standpunkte aus ganz entschieden gegen alle und jede Erweiterung gegen die Gesetzesvorlage aussprechen, welche irgendwie dahin zielen möchte, wieder den Stadträthen und Gemeindevorständen u. s. w. eine solche Strafgewalt zu belassen oder neu einzuräumen, wie sie diese nach dem vorliegenden Entwurfe künftighin nicht haben sollen. Im Ganzen genommen, erkläre ich mich also für den Entwurf.

Präsident Dr. Schaffrath: Die allgemeine Debatte ist geschlossen. — Der Herr Berichterstatter zum Schluß!

Referent Petri: Meine Herren! Die letzte, soeben vernommene Rede giebt mir keinen Anlaß, darauf Etwas zu erwidern, und was diejenige des Herrn Abg. Krause anlangt, so glaube ich, daß ein Theil derselben, und zwar der größere, wohl richtiger zur Berathung des § 1 gehört hätte. Was aber seine Anfrage betrifft, die er gestellt hat, so, glaube ich, findet diese in den Motiven, welche die Regierung dem Entwurfe zu § 16 beigegeben hat und welche Seite 554 zu finden sind, genügende Beantwortung. Es ist auch im Bericht darauf hingewiesen worden, daß in allen den Fällen, in welchen die Polizeibehörde Strafverfügungen erlasse und ihrerseits die Strafe von dem Betreffenden empfange, diese auch den Kassen derselben zufließe und daß andererseits, wenn eine Sache an die Gerichtsbehörde abgegeben ist, die Strafe in die Staatskasse fließen soll.

Was aber nun die Angriffe anlangt, welche der Gesetzentwurf durch die Anträge des Herrn Abg. Haberkorn und durch Das, was er heute noch hinzugefügt hat, erhalten hat, so muß ich Sie bitten, meine Herren, daß Sie in dieser Gesetzgebungsfrage eingehen auf deren Entwickelungsgang. Die Frage wegen Trennung der Justiz von der Verwaltung ist keineswegs eine erst jetzt aufgetauchte, sondern sie liegt bereits zu Grunde der Gesetzgebung von 1835, indem auf dem Landtage 1834 allseitig anerkannt ist, daß eine Trennung der Justiz von der Verwaltung angebahnt werden müsse. In den Berichten, welche die damaligen Deputationen der beiden Kammern, wobei in der Ersten Kammer Se. Majestät der König und in der Zweiten Kammer der Abg. Schäfer das Referat gehabt hat, ist einstimmig erkannt worden, daß die Trennung eintreten müsse; daß man aber zur Zeit nicht so ohne Weiteres im vollen Umfange dazu übergehen könne, sondern die Trennung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden